

# RS OGH 1994/5/3 1Ob627/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1994

## Norm

ABGB §1414

WG Art17 D

## Rechtssatz

Hat der Gläubiger die Kausalforderung abgetreten und wurde der Schuldner davon nach Begebung des Wechsels jedoch vor Zahlung verständigt, ist, sofern sich der Wechsel noch beim ersten Wechselnehmer (dem Partner des Grundgeschäftes) befindet, der Schuldner (=Zessus) verpflichtet, die Honorierung des Wechsels wegen der veränderten Rechtszuständigkeit zu verweigern. Dazu ist er wechselrechtlich auch in der Lage, da der mit der Begebungsabrede vereinbarte Zweck der Wechselhingabe erfüllungshalber auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit aus dem Grundgeschäft gerichtet ist und damit die wechselrechtliche Beschränkung einschließt, daß der Wechselgläubiger nicht aus dem Wechsel vorgehen kann, wenn der Erfüllungsanspruch nicht besteht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 627/93

Entscheidungstext OGH 03.05.1994 1 Ob 627/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033260

## Dokumentnummer

JJR\_19940503\_OGH0002\_0010OB00627\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)